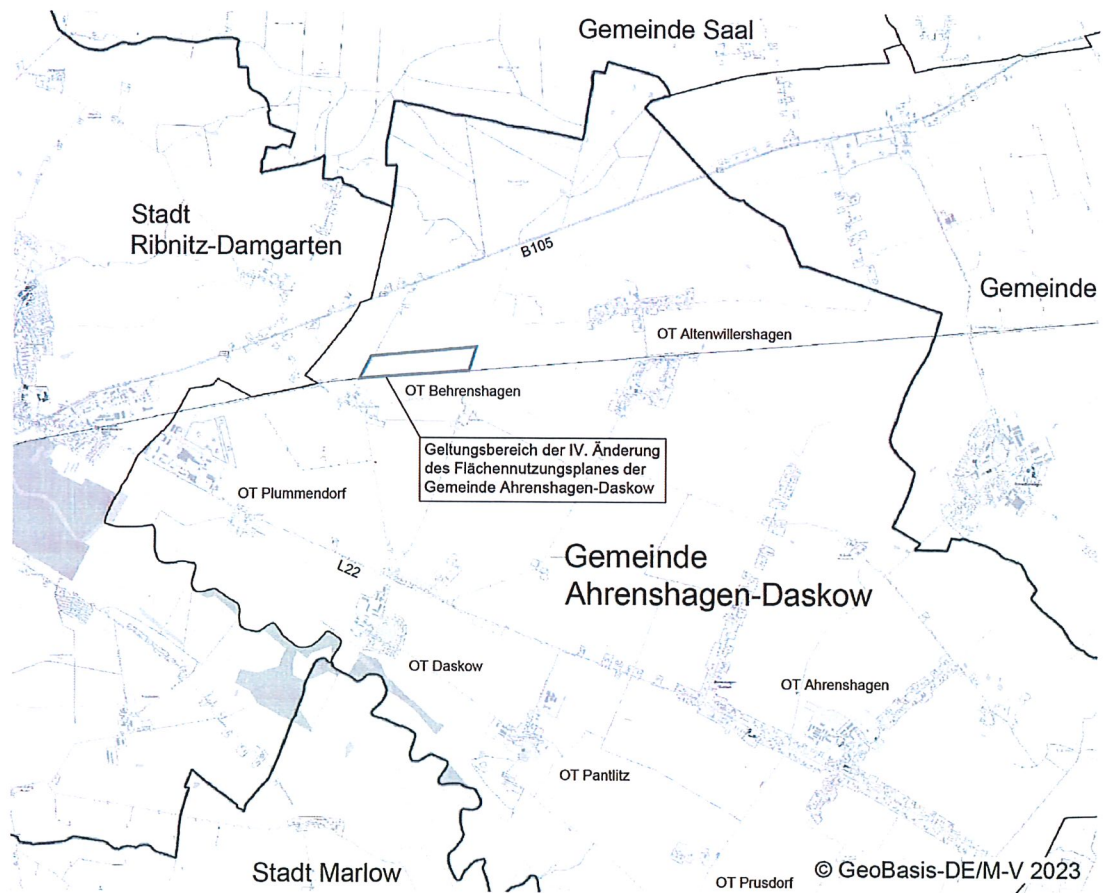


GEMEINDE AHRENSHAGEN-DASKOW



IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Ahrenshagen-Daskow, den 15.10.2025

Sandra Schröder-Köhler
Bürgermeisterin

Sandra Schröder-Köhler



IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Auftraggeber:
Gemeinde Ahrenshagen-Daskow
Bürgermeisterin Sandra Schröder-Köhler
über
Amt Ribnitz-Damgarten
Ansprechpartner Herr Keil
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Vorhabenträger:
Enerparc AG
Zirkusweg 2
20359 Hamburg

Auftragnehmer:
wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Thomas Schlenz

Rostock, den 29.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planaufstellung	4
1.1	Zielabweichungsverfahren.....	4
2	Verfahrensablauf	5
2.1	Aufstellungsbeschluss	5
2.2	Vorentwurf.....	5
2.3	Entwurf.....	5
2.4	Abwägungs- und Feststellungsbeschluss	5
2.5	Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde	5
2.6	Bekanntmachung und Wirksamkeit	5
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	6
4	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	7
4.1	Vorentwurf.....	7
4.2	Entwurf.....	7
5	Darlegen der Gründe für die Wahl der Planung mit anderweitiger in Betracht kommender Alternativen	8

1 Erfordernis der Planaufstellung

Nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund beabsichtigt die Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, für eine Fläche von ca. 20 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen.

Die Fläche liegt in einem Korridor von 200 m nördlich der Bahnstrecke Rostock-Stralsund. Mit der EEG-Novelle 2021 sollen die Maßnahmen zum Klimaschutz in Deutschland durch verstärkte Ausweitung erneuerbarer Energien beschleunigt werden. Durch die EEG-Novelle 2021 wurde festgelegt, dass PV-Anlagen in einem Korridor von 200 m entlang der Verkehrsstraßen (inklusive Schienenwege) förderfähig sind. Der Bundesgesetzgeber befürwortet nach Erneuerbarem Energien Gesetz (EEG) eine Nutzung dieser bahnparallelen Flächen ausdrücklich. Entsprechend ist nach EEG auch eine erhöhte Einspeisevergütung garantiert, was eine wirtschaftliche Gestaltung des Vorhabens zulässt.

Vom entgegenstehenden Ziel der Raumordnung aus dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V), welches laut Ziffer 5.3 Abs. 9 als Ziel der Raumordnung (Z) verbindlich vorgibt, dass Freiflächen-PV-Anlagen ausschließlich im 110-m-Streifen neben Verkehrsstraßen und Bahnstrecken sowie auf Konversionsstandorten zulässig sind, kann entsprechend des Beschlusses des Landtages (Nr.122/21 vom 11.06.2021) abgewichen werden, wenn die Abweichung durch ein Zielabweichungsverfahren genehmigt wird. Entsprechend soll die Genehmigung im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens für die Planung im 200 m Korridor der Bahnstrecke Rostock-Stralsund vor Satzungsbeschluss eingeholt werden.

Größere Freiflächen-PV-Anlagen stellen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) kommt hierbei nicht zum Tragen, da das Vorhaben nicht auf einer Fläche längs zu einer Autobahn oder an einem Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegt. Bei dem Solarpark Behrenshagen handelt es sich damit nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich wird zur Schaffung des benötigten Baurechts die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren erforderlich.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Aus dieser Darstellung lässt sich der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 4, welcher die planungsrechtliche Grundlage zum Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage bilden soll, nicht entsprechend § 8 BauGB entwickeln.

Folglich wird eine Änderung des Flächennutzungsplans in Form einer Darstellung, aus welcher sich ein B-Plan als Grundlage für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlage entwickeln lässt, erforderlich. Die Änderung des FNP soll dabei zeitgleich zur Aufstellung des B-Plans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

1.1 Zielabweichungsverfahren

Mit Schreiben vom 08.10.2024 des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, wurde der Antrag der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow vom 19.10.2023 für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Behrenshagen“ der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow, in Bezug auf die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Bereich 110 bis 200 Meter zur Bahnstrecke Rostock-Stralsund, eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits

von Autobahnen, Bundes- Straßen und Schienenwegen für Freiflächen- Photovoltaik- anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.

2 Verfahrensablauf

2.1 Aufstellungsbeschluss

Die Einleitung des Planverfahrens zur IV. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte durch den Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung Ahrenshagen-Daskow am 26.10.2021, der dann in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt am 15.11.2021 gemäß § 2 (1) BauGB bekannt gemacht wurde.

2.2 Vorentwurf

Es folgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen (Vorentwurf) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 27.10.2022 bis zum 17.11.2022. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt am 15.10.2022. Mit Schreiben vom 01.11.2022 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben.

2.3 Entwurf

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2023 den Entwurf der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung und Umweltbericht erfolgte in der Zeit vom 27.10.2023 bis zum 28.11.2023, wobei hierauf durch Veröffentlichungen im Amtlichen Mitteilungsblatt am 15.10.2023 hingewiesen worden ist. Es wurden keine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 17.10.2023 wurden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Als Stellungnahmetermin wurde die Frist von einem Monat vorgegeben. Ebenfalls mit Schreiben vom 17.10.2023 wurden die Nachbargemeinden zur gemeindenachbarlichen Abstimmung beteiligt.

2.4 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.03.2025 geprüft.

Die IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow wurde am 25.03.2025 von der Gemeindevertretung abschließend beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht zur IV. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2025 gebilligt.

2.5 Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 07.08.2025.

2.6 Bekanntmachung und Wirksamkeit

Der Abwägungs- und Feststellungsbeschluss sowie die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde wurden durch Abdruck im Amtlichen

Mitteilungsblatt am 15. Oktober 2025 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die IV. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes:

Mit der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Solarpark Behrenshagen“ der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 20 ha geschaffen werden. Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage soll dabei auf bisher ackerbaulich genutzter Landwirtschaftsfläche umgesetzt werden.

Durch die Planung werden keine **gesetzlich geschützten Biotope, Bäume und Schutzgebiete** berührt bzw. beeinträchtigt. In der Darstellung der IV. Änderung des FNP werden die gesetzlich geschützten Strukturen als Nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB weiterhin berücksichtigt.

Mit der IV. Änderung des FNP ergeben sich potenziell geringe bis höhere Auswirkungen auf die **Schutzgüter Boden und Fläche**. Jedoch kann im Hinblick auf die parallellaufende Aufstellung des B-Plans Nr. 4 „Solarpark Behrenshagen“ von einer vergleichsweise geringen Beeinträchtigung der Schutzgüter ausgegangen werden. Im Bebauungsplan sind die potenziellen Vermeidungsmaßnahmen für die Schutzgüter zu konkretisieren. Beim **Schutzgut Wasser** ist eine Beeinträchtigung durch die IV. Änderung des FNP im Bereich der **Oberflächengewässer** und des **Grundwassers** sicher auszuschließen. Das Grundwasser ist im Plangebiet durch das Vorhandensein von bindigen Deckschichten geschützt und zudem geht mit der Änderung wird keine Nutzung vorbereitet, die das Einleiten von schädlichen Stoffen in den Boden und das Grundwasser verursachen könnte.

Durch die mit der Planung einhergehende Flächeninanspruchnahme ist von nur geringen Funktionsverlusten im Bereich der Schutzgüter **Flora und Fauna** sowie der **Biodiversität** auszugehen. Durch die bestehende, intensive ackerbauliche Nutzung ergeben sich im Bestand derzeit nur geringe Potenziale für Pflanzen- und Tierarten. Zur Bestandsbewertung wurde eine faunistische Erfassung durchgeführt. Bei der Kartierung konnten keine Fledermäuse und Reptilien im Geltungsbereich und in den direkt angrenzenden Gehölzstrukturen festgestellt werden. Der im Frühjahr im Kleingewässer festgestellte Wasserfrosch wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die überplante Ackerfläche dient gemäß der Erfassung einigen Brutvögeln als Lebensraum. Durch die vorbereitete Nutzung mit bestehenden Begrünungspotenzialen ist zunächst keine Verschlechterung des Lebensraums für die vorkommenden Vogelarten zu prognostizieren. Dies ist im Rahmen des naturschutzfachlichen Konzeptes auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen. Die angrenzenden Gehölzstrukturen werden als Lebensräume durch die vorbereitete Errichtung einer Photovoltaikanlage nicht erheblich beeinträchtigt. Bei den floristischen Erfassungen wurden erwartungsgemäß keine gefährdeten oder seltenen Pflanzenarten erfasst – es ist nach Ablösung der bisherigen Nutzung von einer Zunahme der Artenzahl auszugehen.

Das Schutzgut **Landschaft – Landschaftsbild** wird durch Umnutzung der Flächen im Änderungsbereich nicht erheblich beeinträchtigt. Landschaftsbildprägende Strukturen werden nicht überplant. Das Plangebiet wird dreiseitig bereits durch Gehölzstrukturen sowie die Gleisanlage der Bahnstrecke Rostock-Stralsund eingefasst. Durch Eingrünung der Einfriedung der Photovoltaikanlage kann die bestehende Eingliederung in das Landschaftsbild ergänzt werden.

Das Schutzgut **Mensch** wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Es befinden sich keine Siedlungsstrukturen im näheren Umfeld der Photovoltaikanlage, die durch etwaige Blendwirkungen betroffen wären. Von der Planung gehen keine schädlichen, weitreichenden Emissionen aus.

Beim **Schutzgut Klima / Luft** sind lokal keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Das anvisierte Vorhaben leistet jedoch einen kommunalen Beitrag zur **Nutzung erneuerbarer Energien**, um der Beschleunigung des **Klimawandels** entgegenzuwirken.

Im Bereich des Schutzgutes **Kultur- und Sachgüter** ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand und nach erfolgter Rückmeldung durch die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vorpommern keine Beeinträchtigungen des im Flächennutzungsplan für das Plangebiet verzeichneten Bodendenkmals. Baudenkmale sind nicht vorhanden. Durch die angestrebte Nutzung ergeben sich **Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern** - erhebliche nachteilige Auswirkungen im Wirkungsgelände der Schutzgüter lassen sich jedoch nicht ableiten. Im Zusammenhang mit weiteren potenziellen Planungen in der Gemeinde oder Nachbargemeinden lassen sich keine erheblichen **Kumulationswirkungen** ableiten.

Vorhabenbedingt sind die Belange der **Abfall- und Abwasserversorgung** bei vorliegender Planung nicht erheblich.

Hinsichtlich der **Vorbeugung von Unfällen und Katastrophen** ergeben sich im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine zu beachtenden Erfordernisse. Nach derzeitiger Daten- und Kenntnislage ergeben sich keine Handlungserfordernisse für **Extremhochwasserereignisse**. Das Amt Ribnitz-Damgarten besitzt am Standort für die Gemeinde eine Überwachungspflicht hinsichtlich unvorhergesehener, nachteiliger Umweltauswirkungen und die entsprechenden Fachbehörde können hier entsprechend ihrer Mitwirkungspflicht Hinweise zu beachtenden Umweltbelangen geben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die Planung verträglich mit den Belangen von Natur- und Umweltschutz.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Vorentwurf

Mit Schreiben vom 01.11.2022 wurden die wesentlichen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt. Es wurden überwiegend allgemeine und formale Hinweise gegeben, welche soweit gerechtfertigt im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung vom 27.10.2022 bis 17.11.2022 gingen keine Stellungnahmen durch Bürger und Bürgerinnen ein.

Im Rahmen der Plananzeige abgegebenen landesplanerischen Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung vom 14.11.2023 wird bestätigt, dass innerhalb des 110 m-Streifens das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP VP 2010) vereinbar ist. Es wird empfohlen für den Geltungsbereich über die 110 m hinaus ein Zielabweichungsverfahren anzustreben. Dem ist die Gemeinde gefolgt.

4.2 Entwurf

Im Rahmen der öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen vom 27.10.2023 bis 28.11.2023 wurden seitens der Bürger und Bürgerinnen und der sonstigen

Öffentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der Nachbargemeinden ergingen ohne Hinweise, Bedenken oder Anregungen.

Mit Schreiben vom 17.10.2023 wurden die wesentlichen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Ergebnisse der zum Entwurf der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrenshagen-Daskow abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange können wie folgt zusammengefasst werden:

Es wurden überwiegend allgemeine und formale Hinweise gegeben, welche soweit gerechtfertigt im weiteren Verfahren Berücksichtigung fanden.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V weist auf die Nähe des Plangebietes zu Denkmale oder Denkmalbereiche im Sinne der Raumwirksamkeit hin. Es sind alle Veränderungen in der Umgebung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Sichtachsen und Sichtfelder von und auf das Baudenkmal sowie mögliche Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Dem ist die Gemeinde nachgekommen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen fordert eine ausführlichere Behandlung der Alternativenprüfung. Der LK weist auf die Ziele der Raumordnung hin und empfiehlt ein Zielabweichungsverfahren. Dem ist die Gemeinde nachgekommen.

5 Darlegen der Gründe für die Wahl der Planung mit anderweitiger in Betracht kommender Alternativen

Vorgaben des LEP M-V und EEG

Die Gemeinde kann bei der Alternativenprüfung sich auf ihr Territorium beschränken, da sie darüber hinaus keine Planungshoheit besitzt. Dabei schränken die Beschränkungen aus Ziffer 5.3 Abs. 9 des LEP M-V, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für Freiflächen-PVA nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen in Anspruch genommen werden dürfen, die möglichen Flächen erheblich ein. Weitere Beschränkungen ergeben sich aus den Voraussetzungen für eine erhöhte Einspeisevergütung nach EEG, welches zwar in einem erweiterten Korridor von 200 m neben Schienenwegen und Schnellstraßen eröffnet, gleichzeitig aber die Korridore neben der Bundesstraße B 105 aufgrund ihres nur 2-spurigen Ausbaus ausschließt und darüber hinaus lediglich Deponien und Konversionsflächen als mögliche Standorte anerkennt.

Im Ergebnis steht, da Deponie- oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen, lediglich der Streifen von 110 m beiderseitig der Bahnstrecke Rostock-Stralsund zur Verfügung, welcher ohne Anstrengung eines Zielabweichungsverfahrens genutzt werden kann. Aufgrund von Überlegungen der Landesregierung, den nach LEP M-V zulässigen Korridor an die Regelung des EEG im Rahmen einer Änderung bzw. Novelle des LEP anzupassen und bis zum Greifen einer Neuregelung Vorhaben im 200 m-Abstand zu Schnellstraßen und Schienenwegen einem vereinfachten Zielabweichungsverfahren zu unterziehen, wird die Prüfung auf einen 200 m-Abstand beiderseitig des Schienenwegs ausgeweitet.

Das Zielabweichungsverfahren wurde mit Datum 08.10.2024 positiv bewertet und genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich konkret auf die in Rede stehende Fläche. Alternative Flächen sind mit der Genehmigung nicht vereinbar.

Naturschutz

In diesem Korridor bestehen durchgängig landwirtschaftlich genutzte Flächen, i.d.R. mit intensiver Nutzung. Was den Naturschutz betrifft, so sind einzelne geschützte Landschaftsbestandteile bzw. Biotope über den kompletten Korridor verteilt. Sämtliche Flächen im Korridor sind zudem außerhalb internationaler bzw. nationaler Schutzgebiete. Damit ist hier keine Fläche eindeutig vorzuziehen.

Siedlungsabstand

Was eine mögliche Beeinträchtigung des Siedlungsbestands betrifft, so hält die ausgewählte Fläche zu allen Seiten einen absolut hinreichenden, mindestens 100 m Abstand zu bestehenden Bebauung; günstiger schneidet hier damit auch kein potenzieller Alternativstandort ab.

Erschließung

Schließlich lässt sich auch die Zuwegung auf sämtlichen Flächen in Anbetracht der begrenzten Anforderungen (geschotterter Weg reicht aus) ohne großen Aufwand herstellen. Bei dem ausgewählten Standort ist eine Zuwegung von ca. 440 m herzustellen. Hier schneiden mögliche Standorte an den Verbindungsstraßen Tempel nach Behrenshagen bzw. von Altenwillershagen nördlicher Siedlungsbereich nach dem südlichen Siedlungsbereich geringfügig besser ab. Dafür ist bei diesen Flächen aber die Beeinträchtigung der Siedlungsbereiche größer.

Ackerwertzahl

Die aktuelle Ackerwertzahl im Plangebiet, wie auch im Schnitt der gesamten Gemeinde, liegt bei 35 Punkten (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2024). Hieraus ergeben sich keine geeigneteren Flächen im Gemeindegebiet.

Flächenverfügbarkeit

Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 4 sowie der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes überplante Fläche für die Betriebsdauer zur Verfügung steht, was derzeit bei den übrigen Flächen nicht abgesichert ist.

Zusammenfassung:

Im Ergebnis der Alternativenprüfung drängt sich keine in erheblichem Maße geeignetere Fläche auf. Zudem ist es wahrscheinlich, dass im Rahmen des politisch gewollten weiteren Ausbaus der regenerativen Energien weitere Flächen im Korridor der Bahnstrecke in Zukunft zusätzlich aktiviert werden, was die Bedeutung der Alternativenprüfung ohnehin relativiert.

Die mit der IV. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehende Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für eine temporäre Freiflächen-Photovoltaikanlage parallel zur Bahntrasse, beansprucht mit ca. 20 ha eine städtebaulich untergeordnete Fläche von lediglich ca. 0,3 % der Gemeindefläche (5828 ha). Aufgrund des prioritär voranzutreibenden Ausbaus regenerativen Energien für die nationale Energiesicherheit und zum Zwecke des Klimaschutzes, ist die Einspeisung des erzeugten Stromes nicht nur im Interesse des gemeindlichen Eigenbedarfs. Daher ist im Grunde genommen jede zur Verfügung stehende Fläche prinzipiell geeignet, die den gesetzlichen und umweltrechtlichen Ansprüchen genügt. Die in Rede stehende Fläche wurde seitens der Gemeinde ausführlich geprüft und erfüllt zuvor genannte Auflagen. Eine weiter vertiefende Gegenüberstellung möglicher alternativer Standorte in der Gemeinde, bzw. ein banales auflisten von Grundstücken ist somit nicht zielführend.